

## **STURM - Optische Beeinträchtigung (Eindellung) durch Hagel - St5131.22**

### **1. Versicherte Gefahren und Schäden**

In Abänderung von Artikel 2 Pkt. 8 der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden AStB gelten Beeinträchtigungen an den gemäß Pkt. 2 versicherten Sachen ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer dann als versichert, wenn diese durch Hagel Dellen aufweisen und dadurch eine optische Beeinträchtigung besteht.

### **2. Versicherte Sachen**

Abweichend zu Artikel 3 Pkt. 1.1. der AStB gelten ausschließlich die auf der Polizza angeführten Gebäude samt versicherten Baubestandteilen als versichert.

Bei Gebäuden mit aktiver und ehemaliger land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung beschränkt sich der Versicherungsschutz auf Aluminium- und Blechgaragentore.

### **3. Versicherte Kosten**

Neben- und Entsorgungskosten gelten innerhalb der vereinbarten und auf der Polizza angeführten Erstrisikosumme für optische Beeinträchtigungen (Eindellungen durch Hagel) analog Artikel 3 Punkt 2 der dem Vertrag zugrunde liegenden AStB als mitversichert.

### **4. Entschädigung - Kostenzuschuss bei Austausch**

4.1. Werden optisch beeinträchtigte Baubestandteile ausgetauscht, wird ein Kostenzuschuss in Höhe der ortsüblichen, nachgewiesenen Kosten der Neuherstellung samt Kosten gemäß Pkt. 3 abzüglich dem auf der Polizza angeführten Selbstbehalt für nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden, maximal jedoch die auf der Polizza angeführte Erstrisikosumme geleistet.

4.2. Sind im Versicherungsvertrag mehrere versicherte Gebäude oder Risikoorde zusammengefasst, steht die auf der Polizza angeführte Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal pro Versicherungsfall zur Verfügung.

4.3. Wird zu Gunsten nachhaltiger Ressourcenschonung auf den Austausch optisch beeinträchtigter Baubestandteile verzichtet, erhält der Versicherungsnehmer anstelle des tatsächlich erlittenen Schadens für das beeinträchtigte, versicherte Gut einmalig einen Nachhaltigkeitsbonus.

Die Höhe des Nachhaltigkeitsbonus richtet sich nach der tatsächlichen Schadenshöhe, dem Grad, der Art und der Sichtbarkeit der optischen Beeinträchtigung an den versicherten Baubestandteilen sowie allfälliger Vorschäden, wobei auch auf einen Abzug des unter Punkt 4.1. vereinbarten Selbstbehaltes verzichtet wird.

Der Nachhaltigkeitsbonus kann bei weiteren, in den Folgejahren auftretenden optischen Beeinträchtigungen nicht mehr beansprucht werden.

### **5. Subsidiarität**

Leistungen aus dieser besonderen Bedingung werden nur in dem Umfang erbracht, als nicht aus einem anderen zur Zeit des Schadenereignisses bestehenden Versicherungsvertrag für dasselbe Interesse und dieselbe Gefahr oder aus einer anderen versicherten Sparte ein Leistungsanspruch geltend gemacht werden könnte. Fremdes Eigentum gilt nicht als mitversichert.